



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 149/2024
vom 4. Dezember 2024
Geschäftsverzeichnismr. 8116
AUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 6 § 1 Buchstabe *a*) des Gesetzes vom 24. Januar 1977 « über den Schutz der Gesundheit der Verbraucher im Bereich der Lebensmittel und anderer Waren », gestellt vom Staatsrat.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Pierre Nihoul und Luc Lavrysen, und den Richtern Sabine de Bethune, Emmanuelle Bribosia, Willem Verrijdt, Katrin Jadin und Magali Plovie, unter Assistenz des Kanzlers Frank Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten Pierre Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren

In seinem Entscheid Nr. 258.052 vom 29. November 2023, dessen Ausfertigung am 5. Dezember 2023 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 6 § 1 Buchstabe *a*) des Gesetzes vom 24. Januar 1977 über den Schutz der Gesundheit der Verbraucher im Bereich der Lebensmittel und anderer Waren gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 16 und 19 der Verfassung und mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, indem er es dem König ermöglicht, gegebenenfalls mittels ministerieller Erlasse, im Interesse der Volksgesundheit oder zur Vermeidung von Betrug oder Fälschung in diesem Bereich (1) eine Liste von Marken von Erzeugnissen auf Tabakbasis zu erstellen, deren Anbringung auf der Etikettierung der Verpackungseinheiten, auf jeder Außenverpackung und auf dem Erzeugnis auf Tabakbasis selbst verboten ist, und (2) ein Verfahren zur Aufnahme der Marken in diese Liste festzulegen, während die Einschränkungen der Benutzung solcher Marken zu Werbezwecken ihrerseits durch eine Gesetzesbestimmung (Artikel 7 § 2*bis* Nrn. 3 und 4 desselben Gesetzes), die zum

Auftreten einer demokratisch gewählten Versammlung Anlass gegeben hat, geregelt werden? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Der Staatsrat fragt den Gerichtshof, ob Artikel 6 § 1 Buchstabe *a*) des Gesetzes vom 24. Januar 1977 « über den Schutz der Gesundheit der Verbraucher im Bereich der Lebensmittel und anderer Waren » (nachstehend: Gesetz vom 24. Januar 1977) mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit deren Artikeln 16 und 19 und mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention (nachstehend: erstes Zusatzprotokoll), vereinbar sei « indem er es dem König ermöglicht, gegebenenfalls mittels ministerieller Erlasse, im Interesse der Volksgesundheit oder zur Vermeidung von Betrug oder Fälschung in diesem Bereich (1) eine Liste von Marken von Erzeugnissen auf Tabakbasis zu erstellen, deren Anbringung auf der Etikettierung der Verpackungseinheiten, auf jeder Außenverpackung und auf dem Erzeugnis auf Tabakbasis selbst verboten ist, und (2) ein Verfahren zur Aufnahme der Marken in diese Liste festzulegen, während die Einschränkungen der Benutzung solcher Marken zu Werbezwecken ihrerseits durch eine Gesetzesbestimmung (Artikel 7 § 2*bis* [Absatz 1] Nrn. 3 und 4 desselben Gesetzes) geregelt werden ».

In Bezug auf die fragliche Bestimmung und deren Kontext

B.2. Wie seine Überschrift angibt, bezweckt das Gesetz vom 24. Januar 1977, die Gesundheit der Verbraucher einerseits in Bezug auf Lebensmittel und andererseits in Bezug auf « andere Waren » zu schützen. Zu den « anderen Erzeugnissen », auf die sich dieses Gesetz bezieht, gehören insbesondere Tabak, Erzeugnisse auf Tabakbasis und ähnliche Erzeugnisse (nachstehend: Tabakerzeugnisse) (Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe *d*) derselben Gesetzes).

B.3.1. Artikel 6 § 1 Buchstabe *a*) ermächtigt den König, « im Interesse der Volksgesundheit oder zur Vermeidung von Betrug oder Fälschung in diesem Bereich » die in

Artikel 2 Absätze 1 und 2 und in Artikel 3 Nr. 2 Buchstabe *a*) und Nr. 3 Buchstabe *c*) desselben Gesetzes für Lebensmittel vorgesehenen Maßnahmen auf Tabakerzeugnisse anzuwenden.

Artikel 6 § 1 Buchstabe *a*) des Gesetzes vom 24. Januar 1977 bestimmt:

« Der König kann im Interesse der Volksgesundheit oder zur Vermeidung von Betrug oder Fälschung in diesem Bereich:

a) die in Artikel 2 Absatz 1 und 2 und Artikel 3 Nr. 2 Buchstabe *a*) und Nr. 3 Buchstabe *c*) erwähnten Maßnahmen auf Tabak, Erzeugnisse auf Tabakbasis und ähnliche Erzeugnisse sowie auf Kosmetika anwenden ».

Artikel 2 Absätze 1 und 2 desselben Gesetzes bestimmt:

« Der König kann im Interesse der Volksgesundheit oder zur Vermeidung von Betrug oder Fälschung in diesem Bereich die Herstellung und die Ausfuhr von Lebensmitteln und den Handel damit regeln und verbieten.

Diese Befugnis umfasst unter anderem die Möglichkeit, auf Vorschlag des für die Volksgesundheit zuständigen Ministers die Zusammensetzung der Lebensmittel zu bestimmen, die entsprechenden Bezeichnungen festzulegen und die für die Information nützlichen Angaben zu regeln ».

Nach Artikel 1 Nr. 3 desselben Gesetzes bezeichnen die Begriffe « Handel oder Inverkehrbringung » « Einfuhr, Transport für den Verkauf oder die Lieferung, Besitz im Hinblick auf den Verkauf, Anbieten zum Verkauf, Verkauf, Verteilung, Vertrieb, entgeltliches oder unentgeltliches Abtreten ». Nach Artikel 1 Nr. 4 desselben Gesetzes bezeichnen die Begriffe « Herstellung oder herstellen » die « Herstellung und Aufbereitung für den Handel oder die Lieferung an den Verbraucher, darin einbegriffen Herstellungs- oder Aufbereitungsweise, Verpackung und Etikettierung ».

Artikel 3 Nr. 2 Buchstabe *a*) und Nr. 3 Buchstabe *c*) desselben Gesetzes bestimmt:

« Außerdem kann der König im Interesse der Volksgesundheit:

[...]

2. *a*) die in Artikel 2 Absatz 1 und 2 erwähnten Maßnahmen auf die Gegenstände und Stoffe, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, anwenden und die Verwendung dieser Gegenstände und Stoffe regeln und verbieten,

[...]

3. [...]

[...]

c) die Benutzung und Hygiene der Fahrzeuge, die für den Transport von Lebensmitteln verwendet werden, der Geräte, Behälter und Apparate, die dazu bestimmt sind, mit den Lebensmitteln in Berührung zu kommen, sowie der Lebensmittelautomaten regeln ».

B.3.2. Aufgrund der vorerwähnten Bestimmungen kann der König « im Interesse der Volksgesundheit oder zur Vermeidung von Betrug oder Fälschung in diesem Bereich » die Herstellung und Aufbereitung für den Handel (darin einbegriffen Verpackung und Etikettierung) und den Handel (darin einbegriffen Anbieten zum Verkauf, Verkauf, Verteilung) von Tabakerzeugnissen regeln und verbieten (Artikel 6 § 1 Buchstabe *a*) in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 und mit Artikel 1 Nr. 4), was die Möglichkeit umfasst, die Zusammensetzung der Tabakerzeugnisse zu bestimmen, die entsprechenden Bezeichnungen festzulegen und die für die Information über diese Erzeugnisse nützlichen Angaben zu regeln (Artikel 6 § 1 Buchstabe *a*) in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 2). Diese Maßnahmen können auch auf die Gegenstände und Stoffe, die dazu bestimmt sind, mit Tabakerzeugnissen in Berührung zu kommen, angewandt werden *tabac* (Artikel 6 § 1 Buchstabe *a*) in Verbindung mit Artikel 3 Nr. 2 Buchstabe *a*)). Der König kann ebenfalls die Verwendung dieser Gegenstände und Stoffe regeln und verbieten (ebenda). Er kann außerdem die Benutzung und Hygiene (1) der Fahrzeuge, die für den Transport von Tabakerzeugnissen verwendet werden, (2) der Geräte, Behälter und Apparate, die dazu bestimmt sind, mit diesen Erzeugnissen in Berührung zu kommen, sowie (3) der Automaten für diese Erzeugnisse regeln (Artikel 6 § 1 Buchstabe *a*) in Verbindung mit Artikel 3 Nr. 3 Buchstabe *c*)).

B.4.1. Auf der Grundlage des vorerwähnten Artikels 6 § 1 Buchstabe *a*) des Gesetzes vom 24. Januar 1977 hat der König den königlichen Erlass vom 26. April 2019 « zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 5. Februar 2016 über die Herstellung und das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen » (nachstehend: königlicher Erlass vom 26. April 2019) ergehen lassen.

Das ist der vor dem Staatsrat angefochtene Akt.

Der Staatsrat befragt den Gerichtshof im Rahmen der Prüfung des zweiten Teils des zweiten Nichtigkeitsklagegrunds, der gegen Artikel 11 Nr. 2 des königlichen Erlasses vom

26. April 2019 gerichtet ist. Durch diese Bestimmung wurde unter anderem ein Paragraph 4 zu Artikel 11 des königlichen Erlasses vom 5. Februar 2016 « über die Herstellung und das Inverkehrbringen von Erzeugnissen auf Tabakbasis und pflanzlichen Raucherzeugnissen » (nachstehend: königlicher Erlass vom 5. Februar 2016) hinzugefügt. Mit dem königlichen Erlass vom 5. Februar 2016 wird die Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 « zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG » (nachstehend: Richtlinie 2014/40/EU) teilweise in belgisches Recht umgesetzt (Artikel 1 dieses königlichen Erlasses).

Artikel 11 des königlichen Erlasses vom 5. Februar 2016, abgeändert durch den königlichen Erlass vom 26. April 2019, bestimmt:

« § 1. Die Kennzeichnung der Packung und der Außenverpackung sowie das Erzeugnis auf Tabakbasis selbst dürfen weder Elemente noch Merkmale aufweisen, die:

1. ein Erzeugnis auf Tabakbasis bewerben oder zu dessen Konsum anregen, indem sie einen irrigen Eindruck von seinen Eigenschaften, gesundheitlichen Wirkungen, Risiken oder Emissionen erwecken. Die Beschriftungen dürfen keine Informationen über den Gehalt des Erzeugnisses auf Tabakbasis an Nikotin, Teer oder Kohlenmonoxid enthalten,

2. suggerieren, dass ein bestimmtes Erzeugnis auf Tabakbasis weniger schädlich als andere sei oder auf eine Reduzierung einiger schädlicher Bestandteile des Rauchs abziele oder belebende, energetisierende, heilende, verjüngende, natürliche oder ökologische Eigenschaften oder einen sonstigen Nutzen für die Gesundheit oder Lebensführung habe,

3. sich auf den Geschmack, Geruch, eventuelle Aromastoffe oder sonstige Zusatzstoffe oder auf deren Fehlen beziehen,

4. einem Lebensmittel- oder Kosmetikerzeugnis ähneln,

5. suggerieren, dass ein bestimmtes Erzeugnis auf Tabakbasis eine verbesserte biologische Abbaubarkeit oder sonstige Vorteile für die Umwelt aufweise.

§ 2. Die Packungen und Außenverpackungen dürfen nicht den Eindruck eines wirtschaftlichen Vorteils durch aufgedruckte Gutscheine, Ermäßigungen, kostenlose Abgabe, 2-für-1-Angebote oder ähnliche Angebote erwecken. Jegliche Preisangabe, mit Ausnahme des Preises auf dem Steuerzeichen, ist verboten.

§ 3. Die aufgrund der Paragraphen 1 und 2 verbotenen Elemente und Merkmale können unter anderem sein: Texte, Symbole, Namen, Markennamen, figurative und sonstige Zeichen.

§ 4. In Anwendung der Bestimmungen des vorliegenden Artikels kann der Minister eine Liste mit verbotenen Marken von Erzeugnissen auf Tabakbasis erstellen, selbst wenn diese Erzeugnisse auf Tabakbasis bereits auf dem Markt sind. Es wird ein Übergangszeitraum von einem Jahr gewährt, um das Inverkehrbringen verbotener Marken zu stoppen. Der Minister legt das Verfahren fest, durch das ein Erzeugnis auf Tabakbasis in die Liste der verbotenen Marken aufgenommen wird. Der Minister kann ein Verfahren für die Zulassung von Marken von Erzeugnissen auf Tabakbasis bestimmen, die noch nicht im Handel sind.

§ 5. Die Bestimmungen des vorliegenden Artikels sind anwendbar auf technische Elemente wie Filter und Papier, durch die der Konsum von Erzeugnissen auf Tabakbasis ermöglicht oder verbessert wird ».

B.4.2. Bei der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates und im Bericht an den König vor diesem königlichen Erlass ist die dem zuständigen Minister durch den neuen Artikel 11 § 4 des königlichen Erlasses vom 5. Februar 2016 erteilte Ermächtigung mit der Notwendigkeit gerechtfertigt worden, Artikel 13 der Richtlinie 2014/40/EU in belgisches Recht umzusetzen (siehe StR, Gutachten Nr. 65.468/3 vom 20. März 2019, SS. 15 und 16, und Bericht an den König zum königlichen Erlass vom 26. April 2019).

B.4.3. Wie der Staatsrat im Vorlageentscheid geurteilt hat, stellen die vorerwähnten Paragraphen 1 bis 3 von Artikel 11 des königlichen Erlasses vom 5. Februar 2016 eine genaue Wiedergabe von Artikel 13 Absätze 1 bis 3 der Richtlinie 2014/40/EU dar.

B.4.4. Im Vorlageentscheid hat der Staatsrat festgestellt, dass Artikel 11 Nr. 2 des königlichen Erlasses vom 26. April 2019 nicht die Grenzen der in Artikel 6 § 1 Buchstabe a) des Gesetzes vom 24. Januar 1977 vorgesehenen Ermächtigung überschreitet.

B.5.1. Die Werberegulierung für Tabakerzeugnisse wurde festgelegt durch Artikel 7 § 2*bis* Absatz 1 des Gesetzes vom 24. Januar 1977 der bestimmt:

« [...] »

3. Es ist verboten, eine Marke, die ihre Bekanntheit hauptsächlich einem Tabakerzeugnis zu verdanken hat, für Werbung in anderen Bereichen zu verwenden, solange die Marke für ein Tabakerzeugnis verwendet wird.

Diese Bestimmung beeinträchtigt nicht das Recht der Unternehmen, unter ihrem Markennamen Werbung für Erzeugnisse, die keine Tabakerzeugnisse sind, zu betreiben, wenn:

- der Umsatz mit, selbst durch ein anderes Unternehmen, unter demselben Markennamen vermarkteten Tabakerzeugnissen nicht mehr als die Hälfte des Umsatzes mit anderen Erzeugnissen der betreffenden Marke, die kein Tabak sind, beträgt und

- diese Marke ursprünglich für Erzeugnisse, die keine Tabakerzeugnisse sind, hinterlegt worden ist.

4. Die in Nr. 3 erwähnten Verbote finden keine Anwendung auf:

- Werbung in anderen Bereichen für eine Marke, die ihre Bekanntheit hauptsächlich einem Tabakerzeugnis zu verdanken hat, in Tageszeitungen und Veröffentlichungen, die außerhalb der Europäischen Union herausgegeben werden, außer wenn diese Werbung oder die Einfuhr solcher Tageszeitungen oder Zeitschriften hauptsächlich darauf abzielt, auf dem belgischen oder gemeinschaftlichen Markt Werbung für eine solche Marke zu betreiben,

- zufällige Werbung in anderen Bereichen für eine Marke, die ihre Bekanntheit hauptsächlich einem Tabakerzeugnis zu verdanken hat, im Rahmen der öffentlichen Wiedergabe ausländischer Ereignisse, außer wenn diese Werbung oder die öffentliche Wiedergabe des Ereignisses darauf abzielt, auf dem belgischen Markt Werbung für eine solche Marke zu betreiben,

- das Anbringen einer Marke, die ihre Bekanntheit hauptsächlich einem Tabakerzeugnis zu verdanken hat, im Innern und an der Fassade von Läden, die Erzeugnisse dieser Marke verkaufen,

- Werbung für eine Marke, die ihre Bekanntheit hauptsächlich einem Tabakerzeugnis zu verdanken hat, in gedruckten Veröffentlichungen, die ausschließlich für Personen bestimmt sind, die Erzeugnisse einer solchen Marke in Verkehr bringen ».

Artikel 7 § 2*bis* Absatz 2 desselben Gesetzes bestimmt:

« In Abweichung von Nr. 3 kann der Minister zulassen, dass eine Marke, die ihre Bekanntheit insbesondere einem Tabakerzeugnis zu verdanken hat, für Werbung verwendet wird, sofern es unmöglich ist, zwischen den Tabakerzeugnissen und den abgeleiteten Produkten einen Zusammenhang zu machen. Der Minister legt die Modalitäten zur Ausführung des vorliegenden Paragraphen fest. Zu diesem Zweck berücksichtigt er insbesondere die Tatsache, dass der Name, die Marke, das Logo und jedes andere Unterscheidungsmerkmal des Erzeugnisses oder der Dienstleistung in einer deutlich anderen Form als der für die Tabakerzeugnisse vorkommen ».

B.5.2. Aus dieser Gesetzesbestimmung geht hervor, dass Tabakerzeugnisse einem allgemeinen (Marken-)Werbeverbot unterliegen (Artikel 7 § 2*bis* Absatz 1 Nr. 3), dass aber mehrere Ausnahmen von diesem Verbot vorgesehen sind (Absatz 1 Nr. 4). Der zuständige Minister kann außerdem die Verwendung einer Tabakerzeugnis-Marke für Werbung zulassen, wenn zwischen den Tabakerzeugnissen und den abgeleiteten Produkten kein Zusammenhang gemacht werden kann (Absatz 2).

Zur Hauptsache

B.6.1. Der Gerichtshof ist nicht befugt, eine Bestimmung zu missbilligen, die die Zuständigkeitsverteilung zwischen der gesetzgebenden Gewalt und der ausführenden Gewalt regelt, außer wenn mit dieser Bestimmung die Regeln der Zuständigkeitsverteilung zwischen dem Staat, den Gemeinschaften und den Regionen missachtet werden oder wenn der Gesetzgeber einer Kategorie von Personen das Eingreifen einer demokratisch gewählten Versammlung, das ausdrücklich in der Verfassung vorgesehen ist, vorenthält.

B.6.2. Ferner kann sich der Gerichtshof zu der Frage, ob ein Behandlungsunterschied angesichts der Bestimmungen der Verfassung, deren Einhaltung der Gerichtshof überwachen kann, gerechtfertigt ist oder nicht, nur dann äußern, wenn dieser Unterschied auf eine gesetzeskräftige Norm zurückzuführen sein kann.

Weder Artikel 26 § 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, noch irgendeine andere Verfassungs- oder Gesetzesbestimmung verleiht dem Gerichtshof die Befugnis, im Wege der Vorabentscheidung über die Frage zu befinden, ob ein königlicher Erlass mit diesen Bestimmungen der Verfassung vereinbar ist oder nicht.

B.7.1. Artikel 6 § 1 Buchstabe *a*) des Gesetzes vom 24. Januar 1977 in Verbindung mit Artikel 2 Absätze 1 und 2 desselben Gesetzes ermächtigt den König, die Herstellung, die Ausfuhr und den Handel von Tabakerzeugnissen « im Interesse der Volksgesundheit oder zur Vermeidung von Betrug oder Fälschung in diesem Bereich » zu regeln und zu verbieten. Wie in B.4.1 erwähnt, ermächtigt Artikel 11 Nr. 2 des königlichen Erlasses vom 26. April 2019, der auf der Grundlage dieser Gesetzesbestimmung ergangen ist, den zuständigen Minister unter anderem, (1) « eine Liste mit verbotenen Marken von Erzeugnissen auf Tabakbasis [zu] erstellen, selbst wenn diese Erzeugnisse auf Tabakbasis bereits auf dem Markt sind » und (2) « das Verfahren fest[zulegen], durch das ein Erzeugnis auf Tabakbasis in die Liste der verbotenen Marken aufgenommen wird ».

B.7.2. Die klagenden Parteien vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan führen im Wesentlichen an, dass die in Artikel 11 Nr. 2 des königlichen Erlasses vom 26. April 2019

erwähnte Angelegenheit durch das Gesetz geregelt werden müsste, dass die in Artikel 6 § 1 Buchstabe *a*) des Gesetzes vom 24. Januar 1977 enthaltene Ermächtigung des Königs nicht ausreichend präzise definiert sei und dass sich diese Ermächtigung nicht auf die Ausführung von Maßnahmen beziehe, deren wesentliche Elemente vorher ausreichend durch den Gesetzgeber festgelegt worden seien.

B.7.3. Aus der Begründung des Vorlageentscheids und dem Vorstehenden geht hervor, dass die Vorabentscheidungsfrage so zu verstehen ist, dass der Gerichtshof zur Vereinbarkeit von Artikel 6 § 1 Buchstabe *a*) des Gesetzes vom 24. Januar 1977 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit dem Artikeln 16 und 19 der Verfassung, und mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls befragt wird, insofern diese Gesetzesbestimmung, indem sie die in Artikel 11 Nr. 2 des königlichen Erlasses vom 26. April 2019 erwähnte Angelegenheit nicht selbst regelt, einen ungerechtfertigten Behandlungsunterschied schafft zwischen einerseits den Herstellern von Tabakerzeugnissen, die einem aufgrund von Artikel 6 § 1 Buchstabe *a*) des Gesetzes vom 24. Januar 1977 angenommenen Verbot unterliegen, und andererseits den Herstellern von Tabakerzeugnissen, die aufgrund von Artikel 7 § 2*bis* Absatz 1 Nrn. 3 und 4 desselben Gesetzes einem Werbeverbot für Tabakerzeugnisse unterliegen, da nur diese Letzteren in den Vorteil der mit dem formellen Legalitätsprinzip verbundenen Garantie kommen würden.

In dieser Auslegung ergibt sich der in der Vorabentscheidungsfrage beschriebene Behandlungsunterschied aus der fraglichen Bestimmung.

B.8. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung gewährleisten den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung.

Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es

wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.9.1. Artikel 16 der Verfassung bestimmt :

«Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn zum Nutzen der Allgemeinheit, in den Fällen und in der Weise, die das Gesetz bestimmt, und gegen gerechte und vorherige Entschädigung ».

Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls bestimmt:

« Jede natürliche oder juristische Person hat ein Recht auf Achtung ihres Eigentums. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn, dass das öffentliche Interesse es verlangt, und nur unter den durch Gesetz und durch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts vorgesehenen Bedingungen.

Absatz 1 beeinträchtigt jedoch nicht das Recht des Staates, diejenigen Gesetze anzuwenden, die er für die Regelung der Benutzung des Eigentums im Einklang mit dem Allgemeininteresse oder zur Sicherung der Zahlung der Steuern oder sonstigen Abgaben oder von Geldstrafen für erforderlich hält ».

B.9.2. Da Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls eine ähnliche Tragweite hat wie Artikel 16 der Verfassung, bilden die darin enthaltenen Garantien ein untrennbares Ganzes mit denjenigen, die in dieser Verfassungsbestimmung verankert sind, weshalb der Gerichtshof ihn bei der Prüfung der fraglichen Bestimmung berücksichtigt.

B.9.3. Der vorerwähnte Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls bietet nicht nur einen Schutz gegen eine Enteignung oder eine Eigentumsentziehung (Absatz 1 Satz 2), sondern auch gegen jeden Eingriff in das Recht auf Achtung des Eigentums (Absatz 1 Satz 1) und gegen jede Regelung der Benutzung des Eigentums (Absatz 2).

B.9.4. Das geistige Eigentum wie eine Handelsmarke fällt ebenso unter den Schutz von Artikel 1 des vorerwähnten Protokolls (EuGHMR, Große Kammer, 11. Januar 2007, *Anheuser-Busch Inc. gegen Portugal*, ECLI:CE:ECHR:2007:0111JUD007304901, §§ 66 bis 72; 16. April 2019, *Kamoy Radyo Televizyon Yayıncılık ve Organizasyon A.Ş. gegen Türkei*, ECLI:CE:ECHR:2019:0416JUD001996506, §§ 37 und 38).

B.9.5. Artikel 6 § 1 Buchstabe *a*) des Gesetzes vom 24. Januar 1977 in Verbindung mit Artikel 2 Absätze 1 und 2 desselben Gesetzes ermächtigt den König, unter anderem die « Herstellung » und den « Handel » von Tabakerzeugnissen « im Interesse der Volksgesundheit oder zur Vermeidung von Betrug oder Fälschung in diesem Bereich » zu regeln und zu verbieten. Die « Herstellung » umfasst die Aufbereitung für den Handel, die Verpackung und Etikettierung der Erzeugnisse (vorerwähnter Artikel 1 Nr. 4 desselben Gesetzes). Der « Handel » umfasst das Anbieten zum Verkauf, den Verkauf und die Verteilung (vorerwähnter Artikel 1 Nr. 3 desselben Gesetzes). Daher ermächtigt die fragliche Bestimmung den König, unter anderem die Verpackung und die Etikettierung von Tabakerzeugnissen zu regeln und gegebenenfalls die Vermarktung (der Marken) von Tabakerzeugnissen, die die von Ihm festgelegten Bedingungen nicht erfüllen, zu verbieten.

Solche Maßnahmen bedeuten eine Einschränkung des Eigentumsrechts der Hersteller der betroffenen Tabakerzeugnisse. Sie stellen jedoch keine Enteignung im Sinne von Artikel 16 der Verfassung dar.

Im Unterschied zu Artikel 16 der Verfassung, der das Festlegen der Fälle, in denen eine Enteignung erfolgen kann, und der Weise, auf die dies geschehen kann, grundsätzlich dem Gesetzgeber selbst vorbehält, genügt es zur Einhaltung von Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls, dass die Einmischung in das Eigentumsrecht durch eine Gesetzesnorm oder durch einen Ausführungserlass geregelt wird. Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls steht somit einer Ermächtigung des Königs nicht entgegen.

B.9.6. Daraus folgt, dass die fragliche Bestimmung, insofern sie dem König eine Ermächtigung erteilt, nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 16 der Verfassung fällt und mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls vereinbar ist.

B.10. Der Gerichtshof muss ferner die Vorabentscheidungsfrage prüfen, insoweit sie sich auf die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 19 der Verfassung bezieht.

B.11.1. Artikel 19 der Verfassung behält dem Gesetzgeber die Befugnis vor, den Gebrauch der Freiheit der Meinungsäußerung zu regeln, und verbietet grundsätzlich jede präventive Maßnahme einer öffentlichen Behörde.

B.11.2. Insofern darin das Recht auf Freiheit der Meinungsäußerung anerkannt wird, hat Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention eine ähnliche Tragweite wie Artikel 19 der Verfassung, in dem die Freiheit anerkannt wird, zu allem seine Ansichten kundzutun.

Daher bilden die durch diese Bestimmungen gebotenen Garantien insofern ein untrennbares Ganzes.

B.11.3. Informationen mit kommerziellem Inhalt werden durch die Freiheit der Meinungsäußerung geschützt (EuGHMR, 20. November 1989, *markt intern Verlag GmbH und Klaus Beermann gegen Deutschland*, ECLI:CE:ECHR:1989:1120JUD001057283, § 26; 30. Januar 2018, *Sekmadienis Ltd. gegen Litauen*, ECLI:CE:ECHR:2018:0130JUD006931714).

B.12. Das in Artikel 19 der Verfassung enthaltene formelle Legalitätsprinzip garantiert es jedem Bürger, dass eine Einmischung in die Ausübung des Rechts auf die Freiheit der Meinungsäußerung nur aufgrund von Regeln erfolgen darf, die durch eine demokratisch gewählte beratende Versammlung angenommen wurden.

Eine Delegation an eine andere Gewalt widerspricht jedoch nicht dem formellen Legalitätsprinzip, sofern die Ermächtigung ausreichend präzise beschrieben ist und sich auf die Umsetzung von Maßnahmen bezieht, deren wesentliche Elemente vorher durch den Gesetzgeber festgelegt wurden.

B.13. Die beiden in B.7.3 erwähnten Kategorien von Herstellern von Tabakerzeugnissen sind im vorliegenden Fall ausreichend vergleichbare Kategorien, da sie die gleiche Tätigkeit ausüben und der Gesetzgeber für beide Einschränkungen für den Gebrauch der von ihnen hergestellten Güter vorgesehen hat.

B.14.1. Wie in B.9.5 erwähnt, ermächtigt Artikel 6 § 1 Buchstabe *a*) des Gesetzes vom 24. Januar 1977 in Verbindung mit Artikel 2 Absätze 1 und 2 desselben Gesetzes den König, unter anderem die Herstellung und den Handel von Tabakerzeugnissen « im Interesse der

Volksgesundheit oder zur Vermeidung von Betrug oder Fälschung in diesem Bereich » zu regeln und zu verbieten.

B.14.2. Die in Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 24. Januar 1977 erwähnten Begriffe « Handel » und « Herstellung » sind in dem vorerwähnten Artikel 1 Nrn. 3 und 4 dieses Gesetzes definiert.

Artikel 2 Absatz 2 desselben Gesetzes stammt aus einem Abänderungsantrag der Regierung. In seiner Rechtfertigung erklärt diese, dass dieser Absatz « aus der Einfügung der Definition des Wortes ‘ Herstellung ’ in Artikel 1 resultiert », dass « er zum Ziel hat, die dem König in Absatz 1 eingeräumte Befugnis für das Beispiel zu spezifizieren », dass er präzisiert, dass « die Ausführungserlasse auf Vorschlag des Ministers der Volksgesundheit erlassen werden » und dass « der Begriff ‘ Information ’ die Information meint, die sowohl für den Verbraucher als auch für den Hersteller oder Händler bestimmt ist » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1974-1975, Nr. 563/3, S. 2).

Die Formulierung « im Interesse der Volksgesundheit oder zur Vermeidung von Betrug oder Fälschung in diesem Bereich », die in Artikel 6 des Gesetzes vom 24. Januar 1977 verwendet wird, ist an die Formulierung angelehnt, die in Artikel 2 desselben Gesetzes verwendet wird, die wiederum aus dem früheren Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 1964 « über die Kontrolle der Lebensmittel oder Nahrungsstoffe und anderer Erzeugnisse » übernommen sind, das das Gesetz vom 24. Juni 1977 ersetzt hat (*Parl. Dok.*, Kammer, 1974-1975, Nr. 563/1, S. 4). Bei den Vorarbeiten zum Gesetz vom 24. Januar 1977 wurde präzisiert, dass der Ausdruck « in diesem Bereich » so zu verstehen ist, dass er sich auf « den Bereich der Volksgesundheit » bezieht und dass « der [Gesetz]entwurf ausschließlich auf die Belange der Volksgesundheit abzielt » (*Parl. Dok.*, Senat, 1975-1976, Nr. 779/2, S. 6). Es wurde auch angegeben, dass « die Einschränkung [der Verordnungsbefugnis des Königs] allein auf die Faktoren, die [...] die Volksgesundheit betreffen, deutlich deren Grenzen aufzeigt » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1974-1975, Nr. 563/1, S. 9).

B.14.3. Somit ist die fragliche Ermächtigung ausreichend präzise definiert und der Gesetzgeber hat die wesentlichen Elemente der Maßnahmen, mit deren Ausführung er den König betraut, festgelegt.

Der Gesetzgeber konnte den Standpunkt vertreten, dass die Regelung der Herstellung und des Handels von Tabakerzeugnissen flexibler festgelegt werden sollte als die Regelung im Zusammenhang mit dem Werbeverbot für diese Erzeugnisse.

Die fragliche Bestimmung, die mit dem Ziel der Volksgesundheit dem König die Befugnis einräumt, die Verpackung und Etikettierung von Tabakerzeugnissen zu regeln, und gegebenenfalls die Befugnis einräumt, die Vermarktung (der Marken) von Tabakerzeugnissen, die die von Ihm festgelegten Bedingungen nicht erfüllen, zu verbieten, hat auch keine unverhältnismäßige Einschränkung der Rechte der Hersteller von Tabakerzeugnissen zur Folge.

Wenn der Gesetzgeber eine Ermächtigung erteilt, ist davon auszugehen, dass er den Ermächtigten ermächtigen will, diese Befugnis nur in einer Art und Weise anzuwenden, die mit den Bestimmungen der Verfassung, deren Einhaltung der Gerichtshof gewährleistet, vereinbar ist.

Es obliegt dem zuständigen Richter, das heißt der Verwaltungsstreitsachenabteilung des Staatsrates oder dem ordentlichen Richter, gegebenenfalls zu kontrollieren, ob und in welchem Maße der Ermächtigte die Bedingungen der ihm erteilten Ermächtigung überschritten hat.

B.15. Artikel 6 § 1 Buchstabe *a*) des Gesetzes vom 24. Januar 1977 ist vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikeln 16 und 19 und mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 6 § 1 Buchstabe *a*) des Gesetzes vom 24. Januar 1977 « über den Schutz der Gesundheit der Verbraucher im Bereich der Lebensmittel und anderer Waren » verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikeln 16 und 19 und mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 4. Dezember 2024.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) Frank Meersschaut

(gez.) Pierre Nihoul